

Fragen und Antworten über die Einfuhr von Umzugsgut in die Schweiz

Beantwortet vom schweizerischen Zoll.

1. Muss ich meine Einreise mit Umzugsgut im Voraus anmelden?

Nein, Sie können sich direkt bei der Einreise während den Öffnungszeiten (Bürozeiten) bei einer für Handelswaren zuständigen Zollstelle melden.

2. Welche Unterlagen muss ich vorlegen bei der Einfuhr meines Umzugsgutes?

Formular 18.44 Übersiedlungsgut und eine Liste vom Übersiedlungsgut. Aufenthaltsbewilligung oder Mietvertrag und Arbeitsvertrag und Abmeldebescheinigung.

3. Muss ich ein spezielles Formular ausfüllen?

Ja, für die abgabenfreie Einfuhr Ihres Umzugsgutes müssen Sie der Zollstelle das ausgefüllte und unterzeichnete Formular 18.44 „Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut“ vorlegen.

4. Wo und wann kann ich die Einfuhr meines Umzugsgutes anmelden?

Die Zollbehandlung von Übersiedlungsgut kann grundsätzlich nur von Montag bis Freitag während den Öffnungszeiten der für Handelswaren zuständigen Zollstellen erfolgen (bei gewissen grossen Zollstellen auch Samstag Vormittag).

5. Welche Fahrspur muss ich an der Grenze mit meinem Fahrzeug bei der Einfuhr von Umzugsgut nehmen?

Sie müssen die Fahrspur für den Import von Handelswaren, d. h. die LKW-Spur benützen.

6. Wie muss die Liste aussehen, die ich für die Einfuhr von Umzugsgut erstellen muss?

Die Inventarliste Ihres Hausrates kann auf normalem Papier erstellt werden. Es genügen globale Angaben, wie z. B. xx Kartons Bücher, xx Kartons Kleider, xx Kartons Geschirr. Gegenstände mit einer gewissen Bedeutung, wie Möbel, Wertgegenstände, grössere Geräte usw. oder Waren, die Einfuhrbeschränkungen unterliegen, wie alkoholische Getränke, Waffen usw., sind gesondert und detaillierter aufzuführen.

Waren, für welche die Bedingungen für eine Abgabenbefreiung nicht erfüllt sind (z. B. keine 6-monatige Benutzung im Ausland vor Wohnsitzverlegung), müssen am Schluss der Liste oder auf einer separaten Liste aufgeführt werden, unter dem Titel „zu verzollende Waren“ und mit Angabe des Warenwertes (die Vorlage der Kaufbelege erleichtert die Verzollung).

7. Warum wird eine Aufenthaltsbewilligung verlangt? Bürger der EU benötigen keine Zusicherung zur Aufenthaltsbewilligung, um sich in der Schweiz niederzulassen.

Es geht darum, die Wohnsitzverlegung mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen; siehe Frage 9.

8. Ich werde zum Zeitpunkt der Einfuhr noch nicht über alle nötigen Unterlagen verfügen. Kann ich mein Umzugsgut trotzdem schon einführen?

In solchen Fällen kann die Zollstelle auf Antrag des Warenführers eine provisorische Zollbehandlung vornehmen. Sie wird dafür eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) von Ihnen verlangen. Nach der Beibringung der erforderlichen Unterlagen innert einer Frist von 6 Monaten wird der sichergestellte Betrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr wieder ausbezahlt.

9. Ich werde zum Zeitpunkt der Einfuhr noch keine Aufenthaltsbewilligung besitzen. Wie muss ich vorgehen?

Die Vorlage einer Aufenthaltsbewilligung ist keine absolute Voraussetzung (z. B. für EU-BürgerInnen). Es ist der Nachweis der Wohnsitzverlegung beizubringen. Die Abmeldung im Herkunftsland in Verbindung mit Arbeitsvertrag und Mietvertrag können diesen Nachweis beispielsweise erbringen. Es ist letztlich Sache der Zollstelle, zu beurteilen, ob die vorgelegten Unterlagen ausreichend sind. Im Falle von ungenügenden Unterlagen siehe Frage 8.

10. Ich möchte mein Umzugsgut in mehreren Fahrten einführen. Wie muss ich vorgehen?

Die späteren Nachsendungen müssen der Zollstelle bereits bei der ersten Einfuhr auf einer separaten Liste angemeldet werden. Dies kann auch einen separat eingeführten Personenwagen (oder anderes Privatfahrzeug) betreffen. Das weitere Vorgehen ist direkt mit der Zollstelle zu besprechen. Wenn die Nachsendung bei der ersten Einfuhr nicht angemeldet wurde, siehe Frage 11.

11. Wie lange habe ich Zeit, meine im Ausland verbliebenen Gegenstände noch einzuführen?

Das Übersiedlungsgut muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Wohnsitzverlegung eingeführt werden. Innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten besteht diesbezüglich kein Problem. Die Voraussetzung der 6-monatigen Benützung im Ausland vor der Wohnsitzverlegung muss jedoch erfüllt sein. Für spätere Nachsendungen kann die Abgabenbefreiung nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

12. Was muss ich im Formular 18.44 unter «Vordokument» eintragen?

Dieses Feld muss erst bei der Zollstelle, bei welcher Sie die Zollbehandlung vornehmen, ausgefüllt werden (abhängig von den örtlichen Gegebenheiten).

13. Wie kann ich das Gewicht und den Wert meines Umzugsgutes ermitteln?

Sie können diese Angaben schätzen. Der Versicherungswert kann dazu Hinweise geben. Bei der Bestimmung des Gewichtes kann auch Ihre Umzugsfirma helfen.

14. Wann und wie muss ich mein Privatfahrzeug zur Einfuhr anmelden?

Das Fahrzeug muss direkt bei der Einfuhr in die Schweiz angemeldet werden. Wenn der Hausrat und das Fahrzeug getrennt eingeführt werden, richtet sich das Vorgehen nach Frage 10; auch eine gesonderte Zollbehandlung bei einer anderen Zollstelle (z. B. im Inland) ist möglich.

15. Ich besitze mein Fahrzeug noch keine 6 Monate. Muss ich Einfuhrabgaben bezahlen?

Sie finden die ausführlichen Informationen dazu im Merkblatt „Überführen von privaten Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern in den zollrechtlich freien Verkehr“.

16. Wann muss ich die Zulassung (Schilder) meines Fahrzeuges wechseln?

Auf jeden Fall muss bei der Einfuhr des Fahrzeuges zuerst die Zollbehandlung erfolgen. Ein Schilderwechsel ist anschliessend Sache der kantonalen Zulassungsstellen. Die schweizerische Zulassung ist grundsätzlich spätestens ein Jahr nach der Wohnsitzverlegung vorzunehmen.

17. Ich benütze mein Fahrzeug selbst, es ist jedoch auf meinen Vater/meine Mutter/meinen Arbeitgeber zugelassen. Wie muss ich vorgehen?

Zusätzlich zu den Fahrzeugpapieren ist eine schriftliche Bestätigung der darin aufgeführten Person/Firma vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, durch wen, seit welchem Datum und zu welchem Zweck das Fahrzeug von anderen als der im Fahrzeugpapier vermerkten Person verwendet wurde.

18. Ich habe ein Leasingfahrzeug. Hat dies einen Einfluss auf die Zollbehandlung?

Nein, die Zollbehandlung als Übersiedlungsgut wird dadurch nicht beeinflusst. Hingegen ist ein Einfluss auf die schweizerische Zulassung möglich. Diese Fragen müssen direkt beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons geklärt werden.

19. Kann mein Pferd auch als Umzugsgut eingeführt werden?

Ja, sofern die Voraussetzungen gemäss Merkblatt 18.44 erfüllt sind

20. Ich ziehe mit Tieren um. Was muss ich beachten?

Die Abgabenbefreiung richtet sich nach den gleichen Vorschriften wie die übrigen Gegenstände. Die Tiere sind ebenfalls auf der Inventarliste aufzuführen. Zusätzlich sind jedoch auch die veterinärrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Näheres dazu erfahren Sie beim Bundesamt für Veterinärwesen in Bern <http://www.bvet.admin.ch>. Wenn die Tiere getrennt vom restlichen Hausrat eingeführt werden, richtet sich das Vorgehen nach Frage 10

21. Ich ziehe mit Pflanzen um. Kann ich diese einführen?

Zimmerpflanzen unterliegen keinen besonderen Bestimmungen.

22. In meinem Umzugsgut befinden sich Waren aus Elfenbein bzw. mit Teilen aus Elfenbein (z. B. Piano, Ziergegenstände usw.), ausgestopfte Tiere usw. Gibt es besondere Vorschriften?

Ja. Sie erhalten die nötigen Auskünfte dazu beim Bundesamt für Veterinärwesen in Bern. <http://www.bvet.admin.ch>

23. In meinem Umzugsgut befinden sich Waffen. Gibt es dafür besondere Vorschriften?

Ja. Sie erhalten die nötigen Auskünfte dazu beim Bundesamt für Polizei in Bern.

24. Gibt es noch andere Vorschriften, die ich bei der Einfuhr meines Umzugsgutes beachten muss?

Autobahnvignette:

Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegen bei Benützung der Autobahnen der Nationalstrassenabgabe (Vignette). Details dazu siehe „Vignette“.

Schwerverkehrsabgabe (LKW-Maut):

Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen unterliegen bei Benützung aller Strassen der Schwerverkehrsabgabe. Details dazu siehe „Schwerverkehrsabgabe“.

Überladung

Bitte beachten Sie beim Transport von Umzugsgut das im Fahrzeugpapier ausgewiesene Ladungsgewicht. Bei Überladung müssen die Zollstellen die Weiterfahrt verweigern.

Verkehrszeiten:

Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen unterliegen dem Nachtfahrverbot (22.00h bis 05.00h) sowie dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Diese Liste ist nicht abschliessend